WEISSER RING
Verbrechensopferhilfe

STATUTEN

des Vereins WEISSER RING, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Verhütung von Straftaten.

Artikel 1

Abs 1: Der Verein führt den Namen **WEISSER RING**, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Verhütung von Straftaten.

Abs 2: Der **Sitz** des Vereins ist Wien, die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Abs 3: Der Verein ist eine nicht parteipolitische, nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung.

Artikel 2

Abs 1: Der WEISSE RING betrachtet es als seine **Aufgabe**, sich für Anliegen von Kriminalitätsopfern einzusetzen, die Ursachen zu erforschen, die Personen zu Kriminalitätsopfern machen, und verbrechensvorbeugende Maßnahmen zu fördern.

Abs 2: **Zweck und Ziel** des Vereins ist, dass für Kriminalitätsopfer der Zugang zu und die Inanspruchnahme von Unterstützungen gewährleistet ist und ihre Rechte als Opfer durchgesetzt werden. Ziel ist darüber hinaus die Schaffung eines Klimas des respektvollen Umgangs mit Opfern und die kontinuierliche Verbesserung der Opferrechte auf nationaler und internationaler Ebene. Opfer sind nicht nur unmittelbare Opfer von Straftaten, sondern alle von einer Straftat betroffenen Personen.

Abs 3: Die **Absicht**, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen.

Abs 4: **Ziel** der gesamten Tätigkeit des Vereins ist es, die von der öffentlichen Hand oder von privaten Organisationen entfalteten Bemühungen um soziale Hilfe für Kriminalitätsopfer und im Interesse der Verhütung strafbarer Handlungen zu unterstützen und überall dort tätig zu sein, wo es mangels staatlicher Vorsorge privater Initiative bedarf.

Artikel 3

Abs 1: Der **Vereinszweck** soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten **Tätigkeiten** und finanziellen **Mittel** erreicht werden.

Abs 2: Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

a) Unterstützung von Kriminalitätsopfern durch Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie finanzielle Unterstützung bei besonderer Bedürftigkeit;
b) Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in allen Bereichen der Opferhilfe und der Viktimologie;
c) Bereitstellung von Informationen in sämtlichen Arten von Medien und Publikationen sowie bei Fachveranstaltungen;
d) umfassende Forschung im Bereich der Viktimologie und die Umsetzung ihrer Ergebnisse durch vorbeugende Konzepte und Maßnahmen;
e) Erarbeitung legistischer Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kriminalitätsopfern und die Abgabe von Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren;
f) nationale und internationale Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen;
g) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder und anderen in der Hilfe von Kriminalitätsopfern tätigen Einrichtungen;

h) aktive Mitarbeit in europäischen Institutionen und Gremien, etwa der Europäischen Union und des Europarates.

Abs 3: Die erforderlichen **finanziellen Mittel** sollen aufgebracht werden insbesondere durch:

a) Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Erträge karitativer Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen bzw. Entgelte;
b) Spenden und sonstige Zuwendungen, die zweckgewidmet sein können;
c) Förderungen und Subventionen.

Artikel 4

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern zusammen.

a) **Ordentliche Mitglieder**: Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Präsidiums erworben. Sie endet mit dem Tod, der Austrittserklärung oder durch Beschluss des Präsidiums.
b) **Ehrenmitglieder**: Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Präsidiums verliehen. Sie kann physischen Personen für besonderes Engagement für Opfer krimineller Verhaltensweisen zuerkannt werden.
c) **Unterstützende Mitglieder**: Die unterstützende Mitgliedschaft kann vom Präsidium allen physischen und juristischen Personen gewährt werden, die mit ihren Spenden die Arbeit des WEISSEN RINGS unterstützen.

Artikel 5

Abs 1: Die Festsetzung der **Mitgliedsbeiträge** und der **Mindestspendenhöhe für unterstützende Mitglieder** obliegt dem Präsidium.

Abs 2: Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Abs 3: Das Präsidium kann ehrenamtliche Mitarbeiter:innen des WEISSEN RINGS von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreien.

Artikel 6

Abs 1: Alle **Mitglieder** des Vereins sind berechtigt, über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden und Gelegenheit zu einer Mitwirkung zu erhalten. Dementsprechend haben die Mitglieder insbesondere das Recht auf Verständigung von Veranstaltungen und auf Information über sonstige Aktivitäten des Vereins. Diese Information kann über elektronische Medien (zB Vereinswebsite) zur Verfügung gestellt werden.

Abs 2: Jedes Mitglied kann Anliegen bezüglich des Vereinszwecks ans Präsidium herantragen, welches sich damit zu befassen hat.

Abs 3: Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele des Vereins nach Möglichkeit beizutragen und die nach Maßgabe der Art ihrer Mitgliedschaft obliegenden finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten.

Abs 4: Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht sämtlichen Mitgliedern zu. Das Antrags-, Rede- und Stimmrecht steht nur den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern zu. Eine Übertragung der Rechte ist unzulässig.

Artikel 7

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. die Landesleiter:innen
3. die Landesleiter:innenkonferenz
4. das Exekutivkomitee
5. die Generalversammlung
6. der Beirat
7. das Kuratorium
8. die Abschlussprüfer:in bzw 2 Rechnungsprüfer:innen
9. das Schiedsgericht
10. die Ehrenpräsident:in

Artikel 8

Abs 1: Das **Präsidium** besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus der Landesleiter:innenkonferenz entsendet wird und alle übrigen von der Generalversammlung gewählt werden. Das Präsidium kann weitere Mitglieder aus dem Beirat oder Kuratorium beiziehen, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

Abs 2: Jedes Mitglied des Präsidiums kann gegenüber dem Präsidium seinen Rücktritt jederzeit erklären. Das Präsidium kann im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kooptieren. Tritt das gesamte Präsidium zurück, so hat der / die Sprecher:in dies unverzüglich der Generalversammlung mitzuteilen und eine Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.

Die Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums ist aus gewichtigen Gründen durch Präsidiumsbeschluss möglich.

Abs 3: Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in, der / die den Verein nach außen vertritt und gemeimsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums aus dem Fachbereich Finanzen für den Verein in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt ist. Im Fall der Verhinderung des / der Sprechers:in ist diese durch ein Mitglied des Präsidiums zu ersetzen. Bekleidet das von der Landesleiter:innenkonferenz entsandte Mitglied eine weitere Funktion innerhalb des Präsidiums, kommt ihm im Präsidium insgesamt nur eine Stimme zu.

Abs. 4: Das Präsidium kann aus seinem Kreis Fachbereiche einrichten. Der Fachbereich Finanzen ist verpflichtend einzurichten. In finanziellen Belangen obliegt die Zeichnungsberechtigung bis zu einem vom Präsidium festgesetzten Betrag dem / der Geschäftsführer:innen innerhalb ihres Wirkungsbereichs gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums.

Abs 5: Das Präsidium ist berechtigt, für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinstätigkeit unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Verträge abzuschließen.

Abs 6: Das Präsidium wird auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums oder dem / der Geschäftsführer:in einberufen. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, schriftlich unter Angabe einer Agenda die Einberufung binnen einer Wochen zu beantragen. Die Sitzungen können auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung erfolgen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt jenem Mitglied, das vom Präsidium dazu bestimmt wird.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufweg elektronisch (zB per E-Mail) gefasst werden.

Abs 7: Das Präsidium hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

Abs 8: Dem Präsidium obliegt die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins, die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, die Bestellung der Landesleiter:innen und ihrer Stellvertreter:innen, Mitglieder des Kuratoriums, Mitglieder des Exekutivkomitees sowie sämtliche Aufgaben, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

Abs 9: Weiters hat das Präsidium eine:n Abschlussprüfer:in bzw. zwei Rechnungsprüfer:innen zu bestellen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen, wenn eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist.

Abs 10: Zur Organisation der Tätigkeiten des Vereins kann das Präsidium entsprechende Geschäftsordnungen beschließen.

Artikel 9

Abs 1: Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann sich das Präsidium einer oder mehrerer **Geschäftsführer:innen,** allenfalls auch einer oder mehrerer Stellvertreter:innen der Geschäftsführer:innen, bedienen.

Abs 2: Werden mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, hat die Geschäftsordnung den Wirkungskreis der einzelnen Geschäftsführer:in zu bestimmen.

Abs 3: Die Funktionsperiode der Geschäftsführer:in endet mit der Bestellung einer neuen Geschäftsführer:in oder der Abberufung durch das Präsidium. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Abs 4: Die Geschäftsführer:innen üben ihr Amt hauptamtlich aus. Der Abschluss des Dienstvertrages mit den Geschäftsführer:innen obliegt dem Präsidium.

Abs 5: Die Geschäftsführer:innen bzw. deren Stellvertreter:innen vertreten den Verein innerhalb ihres jeweiligen Wirkungskreises (Abs 2) nach außen. Den Geschäftsführer:innen obliegt die selbständige Erledigung aller laufenden Geschäfte der ordentlichen Verwaltung und der Beschlüsse innerhalb ihres Wirkungskreises. Sie haben außerdem für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen und unterliegen den Weisungen des Präsidiums.

Abs 6: Der / Die Geschäftsführer:innen oder von ihnen Beauftragte können an den Sitzungen des Exekutivkomitees, des Beirats, des Kuratoriums und der Landesleiter:innenkonferenz teilnehmen.

Artikel 10

Abs 1: Im Interesse einer effektiven Vereinstätigkeit wird vom Präsidium für jedes Bundesland ein:e **Landesleiter:in**, allenfalls auch eine oder zwei Stellvertreter:nnen bestellt. Die Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums zum / zur Landesleiter:in bzw. Stellvertreter:in ist zulässig.

Sie nehmen ihre Tätigkeit mit der Bestellung durch das Präsidium auf. Die Funktion endet durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Präsidiums, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion.

Abs 2: Dem / Der Landesleiter:in obliegt es, auf Landesebene und in regionalen Gremien für die Ziele des Vereins zu werben sowie die Organisation des Vereins in dem jeweiligen Bundesland in Zusammenarbeit mit dem Präsidium aufzubauen sowie insbesondere alle

ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen anzuleiten. Die von den Landesleiter:innen zu besorgenden Aufgaben können vom Präsidium mittels Geschäftsordnung festgelegt werden.

Abs 3: An den / die Landesleiter:in herangetragene Ansuchen um Unterstützung von Opfern sind von ihm / ihr dem Exekutivkomitee mit einer Stellungnahme und Visum zu übermitteln.

Abs 4: In Fällen, in denen ein Aufschub im Interesse des Opfers nicht zu verantworten ist (Notfälle), kann das Präsidium Landesleiter:innen ermächtigen, unter Einhaltung der vom Präsidium zu bestimmenden Richtlinien geringfügige Unterstützungsleistungen an Opfer zu leisten.

Artikel 11

Abs 1: Alle Landesleiter:innen und deren Stellvertreter:innen bilden die **Landesleiter:innenkonferenz.**

Abs 2: Jede:r Landesleiter:in kommt ein Sitz und eine Stimme in der Landesleiter:innenkonferenz zu, wobei er / sie sich von ihrem / ihrer Stellvertreter:in bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen kann.

Abs 3: Die Landesleiter:innenkonferenz tagt zumindest ein Mal jährlich abwechselnd am Sitz einer Landesleitung und dient vornehmlich dem persönlichen Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung der Mitglieder. Die Einberufung und Leitung der Konferenz obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied.

Abs 4: Darüber hinaus entsendet die Landesleiter:innenkonferenz aus ihrer Mitte je ein Mitglied in das Exekutivkomitee und ein Mitglied in das Präsidium.

Artikel 12

Abs 1: Zur Förderung der Effizienz seiner Tätigkeit bestellt das Präsidium ein **Exekutivkomitee**, das alle an den Verein herangetragenen satzungsgemäßen Unterstützungsfälle entscheidet.

Abs 2: Die Landesleiter:innenkonferenz hat ein Mitglieder des Exekutivkomitees zu bestellen. Das Präsidium kann jederzeit ein antrags-, rede- und stimmberechtigtes Mitglied in das Exekutivkomitee entsenden.

Abs 3: Das Exekutivkomitee hat dem Präsidium nach jeder Sitzung über seine Tätigkeit zu berichten und insbesondere Rechenschaft über die Verwendung der Spendengelder abzulegen.

Abs 4: Das Exekutivkomitee besteht aus sechs Mitgliedern und ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ältesten Mitglieds den Ausschlag. Die Einberufung und organisatorische Leitung der Sitzungen obliegt dem / der Geschäftsführer:in bzw. dem / der Stellvertreter:in oder einem / einer von ihr zu bestimmenden Mitarbeiter:in. Das Präsidium kann jederzeit eine Sitzung des Exekutivkomitees einberufen. Die Sitzungen können auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung erfolgen.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufweg elektronisch (zB per E-Mail) gefasst werden.

Artikel 13

Abs 1: Die **Generalversammlung** des Vereins ist der Zusammentritt sämtlicher Vereinsmitglieder. Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens jedes vierte Jahr stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn dies das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.

Abs 2: Die Einberufung der Generalversammlung ist mit der vom Präsidium beschlossenen Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntzumachen. Die Einberufung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit der vom Präsidium beschlossenen Tagesordnung in einem Publikationsorgan des Vereins, das allen Vereinsmitgliedern zugestellt wird, vier Wochen vor dem Termin verlautbart wurde. Alternativ können die Bekanntmachung der Generalversammlung und alle Verlautbarungen/Informationen im Zusammenhang mit der Generalversammlung über elektronische Medien (zB Vereinswebsite) zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung der Publikationsart ist in dem jeweils im Zeitpunkt der Änderung herausgegebenen Publikationsorgan deutlich erkennbar bekanntzumachen.

Abs 3: Allen ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung einer bevorstehenden Generalversammlung gesetzt werden. Diesen Anträgen ist jedoch nur zu entsprechen, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Vereinsbüro eingelangt sind und die Generalversammlung am Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der zusätzlich beantragte Tagesordnungspunkt zu behandeln ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist aber so rechtzeitig zu stellen, dass er in die den Mitgliedern bekanntzumachende Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden kann.

Abs 4: Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums, bei einer Neuwahl des Präsidiums das von der Generalversammlung dafür bestimmte Vereinsmitglied.

Abs 5: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der mangelnden Beschlussfähigkeit hat der / die Vorsitzende eine halbe Stunde zuzuwarten; sodann ist ohne Rücksicht auf ein Anwesenheitsquorum die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben.

Abs 6: Der Generalversammlung obliegt:

a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder;
b) Bestellung der Abschlussprüfer:innen bzw Rechnungsprüfer:innen
c) die Beschlussfassung über alle Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder deren Behandlung statutengemäß beschlossen wird;
d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Rechenschaftsberichts des Präsidiums sowie die Entlastung des Präsidiums;
e) die Änderung der Statuten des Vereins;
f) die Auflösung des Vereins;
g) die Wahl eines / einer Ehrenpräsident:in.

Artikel 14

Der / Die **Abschlussprüfer:in** hat die Vermögensgebarung des Vereins zu überprüfen und am Ende jedes Jahres über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Wenn § 22 Vereinsgesetz nicht anwendbar ist, gelten diese Regeln für den / die Rechnungsprüfer:in sinngemäß.

Artikel 15

Zur Unterstützung der materiellen und ideellen Ziele des Vereins kann das Präsidium ein **Kuratorium** bestellen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und insbesondere das Präsidium mit ihrer Fachkompetenz beratend zu unterstützen.

Artikel 16

Das Präsidium kann zur seiner Unterstützung **Beiräte** bestellen, deren Aufgabe es ist, dieses mit ihrer Fachkompetenz beizustehen.

Artikel 17

Abs 1: Die **Beschlussfassung** in allen Organen erfolgt, soweit in den Statuten nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung der Dreiviertelmehrheit.

Abs 2: Die Abstimmung erfolgt über Begehren von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim.

Artikel 18

Abs 1: Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein **Schiedsgericht**, welches kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO ist. Jeder Streitteil hat je eine:n Schiedsrichter:in zu bestellen, die eine Dritte als Obfrau bzw. Obmann zu wählen haben. Der / Die Schiedsrichter:innen sollen möglichst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt werden, sie dürfen aber in der konkreten Sache nicht befangen sein.

Abs 2: Hat ein Streitteil seine:n Schiedsrichter:in nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch den anderen Streitteil bestellt oder können sich die beiden bestellten Schiedsrichter:innen auf die Person der Obfrau bzw. des Obmanns nicht einigen, erfolgt die Bestellung auf Antrag eines Streitteils durch das Präsidium, bei Betroffenheit des Präsidiums durch das an Jahren älteste, nicht betroffene ordentliche Vereinsmitglied.

Abs 3: Das Schiedsgericht hat die Streitteile vor seiner Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören und namhaft gemachte Zeug:innen, deren Aussage für die Entscheidung relevant sein kann, zu vernehmen. Seine Entscheidung trifft es vereinsintern endgültig mit Mehrheitsbeschluss; es hat sie den Streitteilen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Artikel 19

Abs 1: Zum / Zur **Ehrenpräsident:in** auf Lebzeiten kann gewählt werden, wer die Belange des Vereins in herausragender Weise gefördert hat.

Abs 2: Der / Die Ehrenpräsident:in ist Ehrenmitglied und kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 20

Abs 1: Die **Auflösung** des Vereins ist nur nach rechtzeitiger Ankündigung des die Auflösung betreffenden Antrages mit drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen möglich.

Abs 2: Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisher begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.